

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main (Tourismusbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), und der §§ 2 und 13 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main in ihrer Sitzung am 14.12.2017, § 2120, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung eines Tourismusbeitrages, Erhebungsgebiet

- (1) Die Stadt Frankfurt am Main ist staatlich anerkannter Tourismusort.
- (2) Sie erhebt gemäß § 13 KAG in Verbindung mit dieser Satzung zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung, Unterhaltung und Vermarktung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Tourismuseinrichtungen) und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen ganzjährig einen Tourismusbeitrag.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Tourismusbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.
- (4) Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Frankfurt am Main.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind alle ortsfremden Personen, die sich nicht zur Ausübung ihres Berufes in der Gemeinde aufhalten und denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Ortsfremd im Sinne dieser Satzung ist, wer im Erhebungsgebiet keinen Haupt- oder Nebenwohnsitz hat.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 2 beginnt mit dem Tag des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Berechnung des Tourismusbeitrages zusammen als ein Tag.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht am Tag der Ankunft einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie ist am Tag der Abreise fällig.
- (3) Der Beitrag ist an die / den zu dessen Einzug und Abführung nach § 6 Abs. 1 verpflichtete Meldepflichtige / verpflichteten Meldepflichtigen oder, falls eine solche oder ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt Frankfurt am Main zu entrichten.
- (4) Für den zu entrichtenden Beitrag ist von der Meldepflichtigen / dem Meldepflichtigen eine Beitragserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.

§ 4

Höhe des Tourismusbeitrages

Der Tourismusbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag und pro Person zwei Euro.

§ 5

Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Von der Pflicht zur Entrichtung des Tourismusbeitrages befreit sind Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet mit Haupt- oder Nebenwohnung wohnenden Person unentgeltlich Aufnahme finden.
- (2) Von der Pflicht zur Entrichtung eines Tourismusbeitrages werden bei Vorlage eines ärztlichen Attestes Patientinnen und Patienten für die Zeit, in der sie nicht in der Lage waren, die Tourismuseinrichtungen zu nutzen, auf Antrag befreit. Die abweichende Festsetzung des Tourismusbeitrages nach § 163 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) KAG ist möglich. Anträge sind schriftlich an die Stadt Frankfurt am Main zu richten.
- (3) Von der Pflicht zur Entrichtung des Tourismusbeitrages befreit sind Schülerinnen und Schüler im Rahmen von schulischen Klassenfahrten.

§ 6

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Wer im Erhebungsgebiet der Stadt Frankfurt am Main Personen gegen Entgelt beherbergt (Meldepflichtige / Meldepflichtiger), ist verpflichtet, jeden Ortsfremden unverzüglich zur Entrichtung des Tourismusbeitrages anzumelden. Diese Verpflichtung trifft auch die Inhaberinnen und Inhaber von Zeltplätzen, Campingparks und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen.

- (2) Die Anmeldungen sind von der / dem Meldepflichtigen schriftlich unter Verwendung des besonderen Meldescheins für Beherbergungsstätten und eines von der Stadt Frankfurt am Main vorgegebenen Zusatzes vorzunehmen.
- (3) Die / Der Meldepflichtige nach Abs. 1 hat die vollständig ausgefüllte Beitragserklärung anhand der dort aufzubewahrenden amtlichen Meldescheine bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Frankfurt am Main zuzuleiten. Die Beitragserklärung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Die Stadt Frankfurt am Main stellt das Formular der Beitragserklärung zur Verfügung.
- (4) Die / Der Meldepflichtige hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Das Verzeichnis ist entsprechend der Regelung des § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes aufzubewahren. Die Stadt Frankfurt am Main ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätten anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift der meldepflichtigen Wohnungsgeberin / des meldepflichtigen Wohnungsgebers oder deren / dessen Vertreterin / Vertreter bestätigen zu lassen.
- (5) Die Abgabe der von der / dem Meldepflichtigen unterschriebenen Beitragserklärung kann auf elektronischem Wege erfolgen.
- (6) Die ortsfremde Person ist verpflichtet, ihren Namen, ihre Anschrift, den Tag der Ankunft, den vorgesehenen Abreisetag und ob die Übernachtung beruflich erforderlich ist oder nicht, anzugeben und den Meldeschein zu unterschreiben. Für den Fall, dass sie Befreiung nach § 5 Abs. 1 oder Ermäßigung nach § 5 Abs. 2 in Anspruch nehmen will, hat sie zudem die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 darzulegen bzw. die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 nachzuweisen. Die melderechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (7) Erklärt die ortsfremde Person, dass der Aufenthalt beruflich erforderlich ist, ist diese Erklärung unter Angabe des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin und dessen / derer Anschrift auf dem Meldeschein abzugeben.

- (8) Unterlässt die ortsfremde Person die Abgabe dieser Erklärung und die Nennung der Angaben gem. Abs. 7, ist der Tourismusbeitrag einzuziehen und an die Stadt Frankfurt am Main abzuführen.

§ 7

Einzug und Abführung des Tourismusbeitrages

- (1) Die nach § 6 Abs. 1 Meldepflichtigen haben den Tourismusbeitrag von den beitragspflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt Frankfurt am Main abzuführen. Der Tourismusbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen. Die Meldepflichtigen haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Tourismusbeitrages.
- (2) Die im Laufe eines Kalendervierteljahres eingezogenen Tourismusbeiträge sind von der / dem Meldepflichtigen jeweils bis zum 20. des auf das Ende eines Kalendervierteljahres folgenden Monats an das Kassen- und Steueramt der Stadt Frankfurt am Main abzuführen.

§ 8

Beirat für Tourismus

- (1) Die Stadt Frankfurt am Main richtet einen Beirat für Tourismus ein. Dieser hat die Aufgabe, die Stadt Frankfurt am Main in den folgenden Angelegenheiten zu beraten:
1. Förderung und Unterstützung der örtlichen Tourismusentwicklung,
 2. Verwendung des Aufkommens des Tourismusbeitrages,
 3. Mitwirkung der Stadt Frankfurt am Main in der lokalen Tourismusentwicklung,
 4. Überprüfung der Höhe des Tourismusbeitrages.
- (2) Der Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern. Dem Beirat gehören an:
1. zwei Mitglieder für die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main,

2. zwei Mitglieder für den Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Hessen, Kreisverband Frankfurt am Main e.V.,
3. zwei Mitglieder für die Tourismus+Congress GmbH Frankfurt am Main (TCF), eines davon ist d. Aufsichtsratsvorsitzende/r der TCF,
4. drei Mitglieder für die Stadt Frankfurt am Main, eines davon ist d. für Kultur zuständige Dezernentin/Dezernent sowie
5. drei Mitglieder aus der Stadtverordnetenversammlung.

Den Vorsitz führt ein Mitglied nach § 8 Abs. 2 Nr. 4.

- (3) Die Mitglieder des Beirates werden vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main berufen. Die Mitglieder nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 werden vom Magistrat benannt. Die Mitgliedschaft im Beirat für Tourismus erfolgt ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung oder ein Ersatz von Fahrtkosten wird nicht gewährt.
- (4) Der Beirat für Tourismus tagt nicht öffentlich. Für das Verfahren gelten die Regelungen der §§ 53, 54, 58, 60, 61 HGO entsprechend.

§ 9

Mitwirkungspflicht und Verfahren der Beitragserhebung

- (1) Die nach § 6 Abs. 1 Meldepflichtigen sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) KAG i. V. m. § 90 AO zur Mitwirkung verpflichtet.
- (2) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, dem Kassen- und Steueramt der Stadt Frankfurt am Main die nach § 6 Abs. 1 Meldepflichtigen mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.
- (3) Eine Schätzung der Beitragsbemessungsgrundlage ist unter der Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) KAG i. V. m. § 162 AO möglich.
- (4) Im Übrigen wird auf die Vorschriften nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) KAG i. V. m. §§ 93, 98 und 99 AO verwiesen.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. seiner Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt,
 2. seiner Mitwirkungspflicht nach § 9 Abs. 1 – 2 nicht nachkommt,
 3. die Angabe der nach § 6 Abs. 6 erforderlichen Angaben unterlässt oder
 4. den Tourismusbeitrag nicht nach § 7 abführt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach dieser Satzung kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin / der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 19.12.2017

DER MAGISTRAT
Peter Feldmann
Oberbürgermeister